Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan S Nr. 1 „Bült“, 9. Änderung**

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.2020 den Bebauungsplan S Nr. 1 „Bült“, 9. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der Planänderung ist die Zulässigkeit einer III-geschossigen Bebauung. Die GFZ wird von 0,5 auf 0,65 erhöht, die GRZ von 0,3 auf 0,4 mit einer Kappungsgrenze von 50%. Es erfolgt die textliche Festsetzung, dass ein drittes Vollgeschoss nur innerhalb einer Satteldachfläche mit der zulässigen Dachneigung errichtet werden darf. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Bült“ bleiben von der Änderung unberührt.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Inkratftreten
Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan S Nr. 1 „Bült“, 9. Änderung am 02.10.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
Erklärung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan S Nr. 1 „Bült“, 9. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise
1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan S Nr. 1 „Bült“, 9. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 10.09.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 17.09.2020

Berthold Streffing
(Bürgermeister)

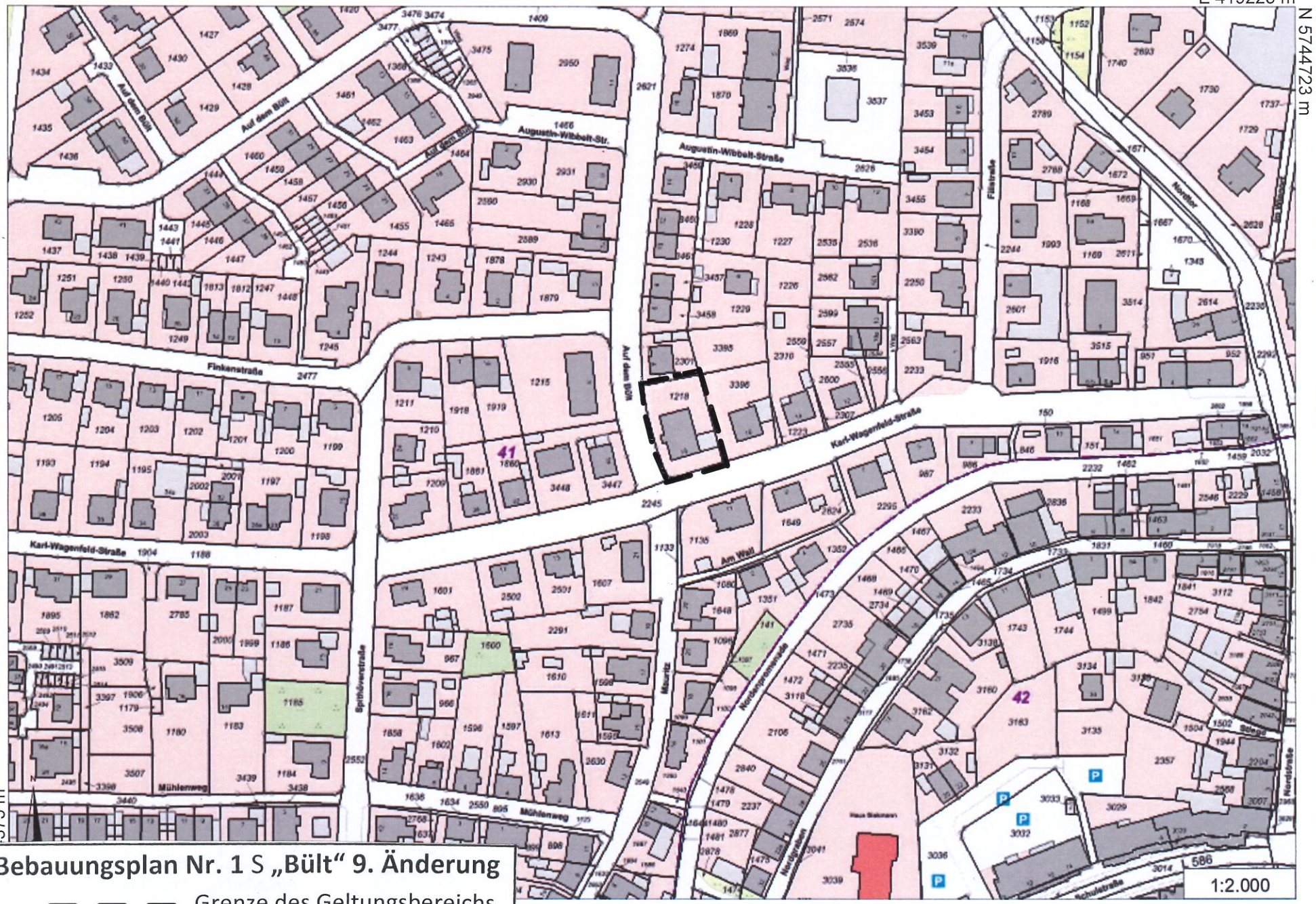

Bebauungsplan Nr. 1 S „Bült“ 9. Änderung

Grenze des Geltungsbereichs